

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	17 (1866)
Heft:	3
Rubrik:	Meteorologische Beobachtungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mindestens ziemlich gute Leistungen in den Hauptfächern und entsprechende Kenntnisse in den Nebenfächern werden für ein Patent zweiter Klasse verlangt.

Sind die Leistungen nur in einzelnen Fächern genügend, so kann ein Admissionsschein verabreicht oder der Kandidat unter Umständen auch ganz abgewiesen werden. — Dabei wird immer vorausgesetzt, daß über Fleiß und Betragen mindestens befriedigende Zeugnisse vorliegen.

Als Hauptfächer zählen: Religion, Lesen, Sprachlehre, Aufsatz, Rechnen, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Singen, Methodik, Pädagogik, praktische Übungen, etc.

Als Nebenfächer gelten: Buchhaltung, Naturlehre, Schreiben, Zeichnen, Musiklehre, Instrumentalmusik, Fremdsprache.

Der Maturitätsprüfung, die mit dem 24. März beendigt wurde, haben sich diesmal 13 Examinierten unterzogen, worunter 12 Schüler des kantonalen Gymnasiums. Davon erhielten 3 das Zeugnis der Reife I. Klasse, 1 ditto II. Klasse, 7 ditto III. Klasse, Zwei wurden, als nicht genügend für die Universität vorbereitet, abgewiesen. Die Maturitätsprüfung ist eine sehr wichtige Prüfung, die nicht nur die schulischen Kenntnisse, sondern auch die praktischen Fähigkeiten und die geistige Entwicklung des jungen Mannes prüft. Sie besteht aus drei Teilen: Theoretischer Prüfung, praktischer Prüfung und schriftlicher Prüfung. Die theoretische Prüfung umfasst die gesamte Schulbildung und umfasst folgende Themen:

Meteorologische Beobachtungen. Von Ch. Enderlin im Monat Mai sind die folgenden Werte erhalten worden:

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Temperatur (°C)	-1,8	-2,2	-1,3	+7,6	+10,9	+10,8	+13,4	+11,9	+11,1	+7,7	+4,4	+2,6
Abweichung (°C)	+0,3	+0,2	+2,4	+0,3	+1,4	+1,0	+2,1	+1,0	+1,1	+0,4	+0,7	+1,3
Abschluß (°C)	+2,9	+1,0	+0,4	+11,3	+18,4	+17,1	+14,0	+16,0	+13,6	+12,2	+8,1	+1,3

Die Durchschnittstemperatur des Monats Januar ist $+1,6^{\circ}\text{C}$, des Februars $+1,0^{\circ}\text{C}$, des März $+0,5^{\circ}\text{C}$, des Aprils $+7,6^{\circ}\text{C}$, des Mai $+10,9^{\circ}\text{C}$, des Junes $+10,8^{\circ}\text{C}$, des Juli $+13,4^{\circ}\text{C}$, des Augusts $+11,9^{\circ}\text{C}$, des Septembers $+11,1^{\circ}\text{C}$, des Oktobers $+7,7^{\circ}\text{C}$, des Novembers $+4,4^{\circ}\text{C}$, des Dezembers $+2,6^{\circ}\text{C}$.

Die Durchschnittstemperatur des ganzen Jahres ist $+8,46^{\circ}\text{C}$.

Die Temperaturbeobachtungen wurden an einem Thermometer nach Réaumur vorgenommen: am Morgen etwas vor Sonnenaufgang, Mittags zwischen 1 und 3 Uhr, je nach der Jahreszeit, Abends nach Sonnenuntergang.

Durchschnitt der 3 Wintermonate.

Jänner	+ 0,3	+ 2,9	+ 1,6
Februar	- 2,2	+ 0,2	- 1,0
Dezember	- 2,0	+ 1,3	- 0,2
3:	- 4,5	+ 4,4	- 0,8
Durchschnitt	- 1,5	+ 1,5	- 0,07

Durchschnitt der 3 Sommermonate.

Juni	10,8	17,0	14,0
Juli	13,4	20,1	16,0
August	11,9	17,0	13,6
3:	36,1	54,2	43,6
Durchschnitt	12,0	18,1	14,5

Der wärmste Tag.

20. Juli: + 12,0 ° 26,4 ° 22,2 Durchschnitt 21,9 °

Der kälteste Tag.

12. Februar: - 10,0 ° - 8,6 ° - 8,6 ° Durchschnitt - 9,1 °

Im März hat es an 17 Tagen geschneit. Mit dem 1. April hat sich der Frühling eingestellt. Am 19. April hatten wir den ersten Donner. Am 1. Mai machte es einen starken Reif, den 29. Anfang der Heuernte, den 30. Alpfahrt, den 31. ein kostlicher Regen. Am 7. Juni blühende Erdäpfel, am 11. starker Gewitter mit etwas Hagel, am 19. schwacher Reif, am 30. Schnee bis in den Wald. Am 1. August reife Holderbeeren und schlechte Trauben. Fast der ganze Monat war naß, es hat mitunter stark angeschneit. Am 28. Septbr. Anfang der Weinlese. Am 5. Oktober erster Reif. Dieser Monat war ziemlich naß; auch hat es 12 Mal angeschneit. Am 29. hat es herabgeschneit bis „auf den Hof“. Am 12. Novbr. hat es im Land zum ersten Mal gefroren. Am 26. Dezember großer Temperaturwechsel: Morgens 7 Uhr - 7,6, um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr + 1,0, Mittags + 5,0 und Abends wieder - 4,5.

Im Ganzen hatten wir ein gutes Jahr. Der Aussall an „Feižheu“ wurde theilweise durch reichliches Endlerzeugt und das Futter ist „bschuzli“. Ums Neujahr wurde das alte Plaster (343 c') zu Fr. 65 bis 70 und der Beutner zu Fr. 4 verkauft. In trockenen Lagen hat das Korn (hauptsächlich Weizen) gar wenig Stroh; doch hat's dem Samen nach besser ausgegeben, als gewöhnlich; nach Angabe des Besitzers der Dresche im Durchschnitt 10fach. Zur Zeit der Ernte hatten wir gar nasse Witterung, so daß nicht nur geschnittenes, sondern hier und da selbst stehendes Korn anging, auszuwachsen. Körner dieser Art haben natürlich schlechtes Mehl gegeben. Der Türk ist nach Menge und Güte ausgezeichnet gerathen. Erdäpfel haben gar verschieden ausgegeben; in einzelnen Lagen nach Menge und Güte wie seit der Erdäpfelkrahnheit noch nie. Der Zentner galt im Herbst durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Fr. Schwachen Ertrag hat der Buchweizen gegeben. Ebenso der Hanf, bei welchem überdies der trockenen Witterung wegen „die Roste“

fast gänzlich mißlang. Das Ergebniß der Weinlese war per Mannschnitz (49 Ruthen) 100—150 Maß. Der Preis differirte von 75 Rp. bis 1 Fr. pr. Maß. Nicht bloß der ausgezeichneten Güte des Weines, sondern wohl nicht minder des Umstandes wegen, daß die Weltliner die Lese nach uns vollzogen, der hiesige Wein also früher in den Handel kam, stiegen die Preise höher als wir erwartet hatten. Weinkenner behaupten, daß unser Wein wohl selten so „mild“ gewesen sei (schon im Herbst), wie der diesjährige.

Im Kreis Maienfeld sollen im verwichenen Herbst in die 40 Gemmen erlegt worden sein, eine Zahl die seit Mannesdenken nicht erreicht wurde. Die Rehe, deren in unsern Berg- und Alpwäldern 4—8 St. bei einander angetroffen würden, würden bald einen ordentlichen Wildstand zeigen, wenn ihre Jagd nicht bloß für die Jäger, sondern auch für die Hunde geschlossen wäre. Raum glaublich, aber doch wahr, daß die Gesetzgebung Jäger mit Strafen bedroht, während sie jagende Hunde frei ausgehen läßt. Und doch ist's unbestrittene Thatsache, daß letztere dem Gewild mehr Abbruch thun, als erste. So findet man hie und da Rehe, die von Hunden zu Tode gehetzt und dann zerfleischt wurden.

Ergebniß der Abstimmung über die Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung.

Es lagen Vorschläge vor über:

1. Art. 37. Festsetzung von Maß und Gewicht sollte Bundes-
sache sein.

2. Art. 11, Ziffer 1 und Art. 48. Gleichstellung der Schweizer
und Naturalisirten in Bezug auf Niederlassung, Gesetzgebung und ge-
richtliches Verfahren.

3. Art. 41, Ziffer 4. Gewährung von Stimmrecht in Gemeinde-
angelegenheiten an die Niedergelassenen.

4. Art. 41, Ziffer 7. Regelung der Besteuerung und zivilrecht-
lichen Verhältnisse der Niedergelassenen.

5. Art. 42. Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen An-
gelegenheiten.

6. Art. 44. Gewährleistung von Glaubens- und Kultusfreiheit.

7. Art. 54. a. Ausschließung einzelner Strafarten.

8. Art. 59. a. Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und ge-
werblichen Eigenthums.

9. Art. 59 b. Verbot des Betriebs der Lotterie- und Hazard-
spiele.

Das Ergebniß der Abstimmung über diese 9 Punkte war nun folgendes: